

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mietbus

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Bestandteil des Vertrages zwischen Ihnen (im Folgenden „Kunde“ genannt) und der Firma Holtkamp Busreisen (im Folgenden „Reiseveranstalter“ genannt).

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

1. Angebote und Vertragsabschluss

- a) Der Vertrag kommt zwischen der Firma Holtkamp Busreisen (Reiseveranstalter) und dem jeweiligen Kunden zustande. Kunde ist derjenige, der die Leistung bei dem Reiseveranstalter bestellt. Weitere Personen, die gebuchte Leistung wahrnehmen, sind Fahrgäste.
- b) Der Reiseveranstalter stellt individuelle Angebote aus, um dem Kunden einen unverbindlichen Überblick über mögliche Leistungen und Preise zu ermöglichen.
- c) Das in [b] beschriebene Angebot stellt kein vertragliches Verhältnis zwischen Kunde und Reiseveranstalter dar. Insbesondere begründet sich durch ein Angebot kein Anspruch auf Auftragserteilung zu einem späteren Zeitpunkt. Die Verfügbarkeit der Angebotsleistung(en) wird zum Zeitpunkt der Auftragserteilung erneut geprüft.
- d) Der Kunde kann seinen Auftrag schriftlich, in elektronischer Form (E-Mail oder Nutzung entsprechender Formulare auf der Internetseite des Reiseveranstalters), mündlich oder fernmündlich stellen.
- e) Der Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung, die der Reiseveranstalter dem Kunden schriftlich oder in elektronischer Form zukommen lässt, zustande. Eine erneute Rückbestätigung des Kunden ist nicht nötig.
- f) Ist der Reiseantritt weniger als 7 Werktagen von Vertragsschluss entfernt, so ist der Reiseveranstalter nicht verpflichtet, dem Kunden eine Auftragsbestätigung zukommen zu lassen.

2. Leistungsinhalt

- a) Der Umfang, der durch den Reiseveranstalter zu erbringenden Leistungen ist der Auftragsbestätigung (vgl. [1e]) zu entnehmen. Darüberhinausgehende Leistungen stehen im Ermessen des Reiseveranstalters und sind nicht verpflichtend.
- b) Alle Leistungen die die Beförderungen von Personen oder Gegenständen (Gepäck oder sonstigem) umfassen, werden im Rahmen der gesetzlichen Lenk-, Ruhe- und Schichtzeiten des Fahrpersonals durchgeführt. Weichen die Fahrzeiten von dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang ab und ist dies auf das Verschulden des Kunden zurückzuführen, so werden diesem die eventuell entstehenden Mehrkosten (Einsatz weiterer Fahrer oder sonstiges) im Anschluss an die Reise in Rechnung gestellt.
- c) Zum Leistungsumfang des Reiseveranstalters gehört nicht
- d) die Beaufsichtigung der Kunden / Fahrgäste, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen.
- e) die Beaufsichtigung von Gegenständen, die von Fahrgästen im Fahrgastraum des Fahrzeugs zurückgelassen werden (Handys, Geldtaschen etc.).

3. Leistungsänderungen

- a) Änderungen und Abweichungen an den in der Auftragsbestätigung oder anderer schriftlicher oder elektronischer Form festgelegten Leistungen, die nach Abschluss des Vertrages bzw. der Buchung der Reise notwendig werden und seitens des Reiseveranstalters nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig, wenn diese Änderungen nicht erheblich oder für den Kunden / Fahrgast unzumutbar sind.
- b) Leistungsänderungen durch den Kunden sind nach schriftlichen oder in elektronischer Form durchgeführten Nebenabsprachen, besonderen Vereinbarungen oder Sonderwünschen und eindeutiger Vereinbarung mit dem Reiseveranstalter zulässig.
- c) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden unmittelbar nach Bekanntwerden von Leistungsänderungen zu informieren und ihm ggf. eine neue Auftragsbestätigung zu senden.
- d) Leistungsträger (z. B. Hotels u. ä.) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Umfang verändern.

4. Preise und Zahlungen

- a) Eventuell entstehende Mehrkosten des Reiseveranstalters, die auf den Kunden zurückzuführen sind oder durch Leistungsänderungen (vgl. [3]) entstehen, werden zusätzlich berechnet.
- b) Kosten, die dem Reiseveranstalter durch Beschädigungen oder starke Verunreinigungen durch den Kunden entstehen, können nachträglich in Rechnung gestellt werden.
- c) Der Reiseveranstalter stellt dem Kunden eine Rechnung, welche, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Erhalt und ohne Abzug sofort zu begleichen ist.
- d) Muss der Reiseveranstalter aufgrund gebuchter Leistungen (z. B. Hotel-, Theater- und Musickarten etc.) finanziell in Vorleistung treten, so wird vor Reiseantritt eine Anzahlung des Kunden fällig. Umfang dieser wird vorher mit dem Kunden abgesprochen.
- e) Ist auf der Auftragsbestätigung oder der Rechnung vermerkt, dass der Rechnungsbetrag gesamt oder anteilig vor Reiseantritt zu zahlen ist, so gilt das verbindlich und der Reiseveranstalter hat im Falle von Nichterbringung der Zahlung des Kunden nicht die Verpflichtung den in der Auftragsbestätigung genannten Leistungen und Vereinbarungen nachzukommen.
- f) Der Kunde ist Zahlungspflichtiger für alle durch ihn angemeldeten Fahrgäste.

5. Rücktritt oder Kündigung durch den Kunden vor Reiseantritt

- a) Der Kunde kann den Vertrag jederzeit kündigen bzw. den Auftrag zurückziehen. In diesem Fall wird folgende Stornierungspauschale fällig:

Bis 42 Tage vor Reiseantritt:	05 % des Reisepreises
41 bis 31 Tage vor Reiseantritt:	40 % des Reisepreises
30 bis 22 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
21 bis 15 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
14 bis 00 Tage vor Reiseantritt:	95 % des Reisepreises
- b) Weiterhin behält sich der Reiseveranstalter jedoch vor eine höhere Summe zu verlangen, wenn ihm ein höherer Schaden entstanden ist als in der Pauschale vorgegeben.
- c) Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist als die vom ihm geforderte Pauschale.
- d) Der Reiseveranstalter verliert den Anspruch auf den vollen Reisepreis, wenn der Kunde den Vertrag vor Reisebeginn kündigt. Dann ist der Kunde jedoch verpflichtet dem Reiseveranstalter entstandene Aufwendungen zu ersetzen (siehe Pauschale in [a]).
- e) Der Kunde kann sich bis Reiseantritt durch einen Dritten ersetzen lassen, wenn dessen Teilnahme nicht Gesetze oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Der Dritte und der ursprüngliche Teilnehmer haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner.

6. Rücktritt oder Kündigung durch den Kunden nach Reiseantritt

- a) Werden Leistungsänderungen (vgl. [3]) nach Reiseantritt notwendig, die für den Kunden erheblich und unzumutbar sind, dann ist er - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist der Reiseveranstalter verpflichtet, auf Wunsch des Kunden hin, ihn zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf Rückbeförderung nur für das im Vertrag festgehaltene und vereinbarte Verkehrsmittel besteht.
- b) Weitere Ansprüche des Kunden auf vereinbarte Leistungen werden unwirksam sobald der Kunde nach Reiseantritt vom Vertrag zurücktritt.
- c) Dem Reiseveranstalter steht eine angemessene Vergütung der bisher erbrachten Leistungen und noch zu erbringenden

Leistungen zu, sofern letztere für den Kunden trotz Kündigung des Vertrags noch von Interesse sind. Außerdem werden sämtliche Leistungen, die der Reiseveranstalter gegenüber Dritten durch die Kündigung des Kunden noch zu erbringen hat (Stornierungsgebühren oder sonstiges), dem Kunden in Rechnung gestellt.

- d) Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom Reiseveranstalter getragen.

7. Rücktritt oder Kündigung durch den Reiseveranstalter vor Reiseantritt

Der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, sofern höhere Gewalt in Form unvorhersehbarer Umstände (z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, innere Unruhe, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen, Epidemien, oder staatliche Anordnungen sowie vom Reiseveranstalter nicht zu vertretende Streiks, Arbeitsniederlegungen und sonstiges) oder andere außergewöhnliche Umstände, die der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall kann der Kunde nur die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zustandekommen des Vertrages entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen.

8. Rücktritt oder Kündigung durch den Reiseveranstalter nach Reiseantritt

- a) Der Reiseveranstalter hat die Möglichkeit den Vertrag nach Fahrtantritt zu kündigen, wenn höhere Gewalt in Form unvorhersehbarer Umstände (z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, innere Unruhe, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen, Epidemien, oder staatliche Anordnungen sowie vom Reiseveranstalter nicht zu vertretende Streiks, Arbeitsniederlegungen und sonstiges) oder andere außergewöhnliche Umstände, wie die Beeinträchtigung der Leistungserbringung oder dessen Möglichkeiten durch einzelne Fahrgäste oder Gruppen, die der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat, die weitere Leistungserbringung unmöglich machen.
- b) Wenn einer der in [a] beschriebenen Fälle eintritt, so ist der Reiseveranstalter, auf Wunsch des Kunden hin, verpflichtet ihn zum Ort des Fahrtantritts zurückzubefördern oder gegebenenfalls zurückbefördern zu lassen, wobei ein Anspruch auf Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Diese Pflicht zur Rückbeförderung entfällt, wenn die Rückbeförderung des Kunden aufgrund von Umständen, die dieser zu vertreten hat, für den Reiseveranstalter unmöglich wird.
- c) Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom Reiseveranstalter getragen.
- d) Wenn der Reiseveranstalter den Vertrag kündigt, steht ihm eine angemessene Vergütung der bereits erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen (Rückbeförderung etc.) zu, sofern letztere trotz der Kündigung für den Kunden noch von Interesse sind.

9. Haftung

- a) Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Reise.
- b) Der Reiseveranstalter haftet nicht im Falle höherer Gewalt in Form unvorhersehbarer Umstände (z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, innere Unruhe, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen, Epidemien, oder staatliche Anordnungen (Entzug der Landesrechte, Grenzschließungen) sowie vom Reiseveranstalter nicht zu vertretende Streiks, Arbeitsniederlegungen und sonstiges), die er nicht zu vertreten hat (z. B. Insolvenz gebuchter Hotels etc.).

Die Regelungen von Rückbeförderung (vgl. [5] und [6]) bleiben unberührt.

- c) Für Schäden, die dem Reiseveranstalter entstehen, haftet der Kunde, sofern die Schäden auf ihn bzw durch ihn angemeldete Fahrgäste zurückzuführen sind. Zu solchen Schäden gehört auch die vorsätzliche oder besonders starke Verschmutzung von Fahrzeugen oder Einrichtungen des Reiseveranstalters. *Um Missverständnisse zu vermeiden, melden Sie Beschädigungen bei Fahrtantritt bitte dem Busfahrer.*
- d) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Diebstahl von Gepäck während Ein- und Ausladen und nicht für Gegenstände, die im Fahrgastraum zurückgelassen werden.

10. Haftungsbeschränkung

- a) Die Haftung des Reiseveranstalters bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, wenn
- I. der Anspruch bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters selbst oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruht.
 - II. der Anspruch bei sonstigen Schäden nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters selbst oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruht.
- b) §23 PBefG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, wenn der Schaden je beförderter Person 1.000,00 Euro übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

11. Gepäckbestimmungen

- a) Pro Person wird 1 Koffer für den Gepäckraum und 1 Stück Handgepäck kostenlos mitbefördert. Dem Reiseveranstalter bleibt es freigestellt, Gebühr für weitere Gepäckstücke zu erheben, sofern diese nicht frühzeitig angemeldet wurden. Gruppen oder Reisende mit besonders viel Gepäck sollen dies daher frühzeitig beim Reiseveranstalter anmelden.
- b) Für Sachschäden jeglicher Art, die durch Gegenstände (z. B. Gepäck, spitze Gegenstände) verursacht werden die vom Kunden mitgeführt werden, haftet der Kunde, wenn die eingetretenen Schäden auf Umständen beruhen, die von ihm zu vertreten sind.

12. Verhalten des Kunden und des Reiseveranstalters

- a) Das Verhalten des Kunden und des Reiseveranstalters während der Fahrt sollte angemessen bleiben. Den Anweisungen des Bordpersonals ist Folge zu leisten.
- b) Gemäß §21a StVO sind vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt anzulegen. Sitzplätze dürfen nur kurzzeitig verlassen werden und Wege im Fahrzeug während der Fahrt sollten auf das nötigste Maß beschränkt werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen, insbesondere beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes.
- c) Fahrgäste / Kunden, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für den Reiseveranstalter unzumutbar ist.
- d) Ein Anspruch auf Rückbeförderung (vgl. Abschnitt [8b]) oder Rückgriffsansprüche des Kunden gegenüber dem Reiseveranstalter besteht im in [c] genannten Fall nicht.
- e) Beschwerden sind zunächst an das Bordpersonal zu entrichten und, falls dieses mit dem vertretbarem Aufwand nicht Abhilfe schaffen kann, an den Reiseveranstalter zu richten.
- f) Der Kunde ist verpflichtet bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

13. Mindestteilnehmerzahl

- a) Ist in der Reisebeschreibung (Prospekt, Flyer oder sonstiges) oder in der Auftragsbestätigung angegeben, dass zur

Durchführung der Reise eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl zu erreichen ist, so gilt dies verbindlich.

- b) Ist eine wie in [a] beschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so hat der Reiseveranstalter das Recht, die Reise ohne weitere Ansprüche gegenüber dem Kunden abzusagen. Er hat unverzüglich nach Kenntnis über die Nichteinhaltung der Mindestteilnehmerzahl den Kunden darüber zu informieren.
- c) Wenn der in [b] beschriebene Fall eintritt, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden eine angemessene Vergütung in folgender Form zu erbringen:
- I. Rückzahlung finanzieller Vorleistungen, die der Kunde bis dato dem Reiseveranstalter hat zukommen lassen,
 - II. oder der Reiseveranstalter bietet dem Kunden eine gleichwertige Reise, sofern im eigenen Angebot verfügbar, an.

14. Pässe, Visa und sonstige Dokumente

- a) Ist für die Reise ein bestimmter Pass, ein Visum oder ein anderes besonderes Dokument (z. B. gesundheitspolizeiliche Formalitäten) erforderlich, so hat der Reiseveranstalter die Pflicht, den Kunden frühzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.
- b) Sofern nicht ausdrücklich anders in der Auftragsbestätigung oder sonstigen schriftlichen oder in elektronischer Form gestellten Absprachen und Vereinbarungen geschildert, so hat der Kunde selbst für die Beschaffung von den in [a] beschriebenen Dokumenten / Visa zu sorgen.
- c) Kommt der Kunde seiner in [b] beschriebenen Pflicht nicht nach, so kann er keine kostenlose Stornierung oder Rückbeförderung beanspruchen, wenn z. B. die Einreise in ein Land dadurch nicht möglich wird.
- d) Das Mitführen eines Personalausweises oder sonstigem staatlichen Ausweisdokument wird vorausgesetzt.

15. Gerichtsstand

- a) Gerichtsstand ist der Sitz des Reiseveranstalters (Rheda-Wiedenbrück).
- b) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Sitz des Kunden maßgebend. Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Zustandekommen des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters.
- c) Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.

16. Alternative Streitbeilegung

- a) Im Zusammenhang mit dem Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung wird darauf hingewiesen, dass der Reiseveranstalter nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt.
- b) Für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, wird auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> hingewiesen.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- a) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Holtkamp Busreisen hat nach § 306 Abs. 1 BGB nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.
- b) Nach § 305b BGB werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn individuelle Absprachen und Vereinbarungen vorliegen.